Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1132

5.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1132 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 hinsichtlich der Zollkontingente für Waren mit Ursprung in der Ukraine im Jahr 2025

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 187,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission ([2]) enthält die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mithilfe einer Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen.

(2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission ([3]) ist die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten auf der Grundlage der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen („Windhundverfahren“) geregelt.

(3) In der Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) werden vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren festgelegt. Mit der genannten Verordnung werden sämtliche in Anhang I-A des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ([5]) (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) festgelegten Zollkontingente bis zum 5. Juni 2025 ausgesetzt. Nach diesem Zeitpunkt gelten für den Handel zwischen der Union und der Ukraine erneut die im Rahmen des Assoziierungsabkommens festgelegten Regeln.

(4) Da die Zollkontingente im Rahmen des Assoziierungsabkommens für ein volles Kalenderjahr festgelegt werden und die befristeten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels gemäß der Verordnung (EU) 2024/1392 am 5. Juni 2025 auslaufen, findet standardmäßig Anhang I-A Anlage C Nummer 5 zu Titel IV Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens Anwendung, so errechnen sich die Zollkontingente entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres. Die auf der Grundlage ganzer Kalendermonate berechneten anteiligen Mengen wiedereinzuführender ausgesetzter Zollkontingente sollten für das Jahr 2025 präzisiert werden.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/761/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission vom 11. November 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten nach dem Windhundverfahren (ABl. L 422 vom 14.12.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1988/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L, 2024/1392, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1392/oj).

([5]) ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.

(5) Um sicherzustellen, dass die Kontingente fortlaufend in Anspruch genommen werden können, sollten die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4306, 09.4307, 09.4308, 09.4270, 09.4600, 09.4601, 09.4602, 09.4271, 09.4272, 09.4275, 09.4276, 09.4273 und 09.4274, die über Lizenzen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 verwaltet werden, für den Zeitraum vom 6. Juni 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß den in Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([6]) festgelegten Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet werden. Einige Vorschriften für die Verwaltung dieser Zollkontingente, wie z. B. Zollkontingentsteilzeiträume, sollten beibehalten werden.

(6) Für die mit der vorliegenden Verordnung in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 eingeführten Zollkontingente im Sektor Eier sollten Umrechnungsfaktoren entsprechend den Ausbeutesätzen eingeführt werden.

(7) Die Verordnung (EU) 2024/1392 gilt bis zum 5. Juni 2025. Um die wirksame Verwaltung und rechtzeitige Anwendung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 6. Juni 2025 gelten.

(8) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2020/1988 sollten daher entsprechend geändert werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761

Die Anhänge II, VIII, IX, X, XI und XII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert;

2. der Wortlaut von Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VI angefügt.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 6. Juni 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

In den Anhängen II, VIII, IX, X, XI und XII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761

erhält das Feld „Zollkontingentszeitraum“ der Tabellen, die sich auf die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4306, 09.4307, 09.4308, 09.4270, 09.4600, 09.4601, 09.4602, 09.4271, 09.4272, 09.4275, 09.4276, 09.4273 und 09.4274 beziehen, folgende Fassung:

„Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, in dem dieses Zollkontingent gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission verwaltet wird.“

ANHANG II

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 wird wie folgt geändert:

(a) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Getreidesektor“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6734, 09.6735 und 09.6736 eingefügt:

„Laufende Nummer	**09.6734** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, geschlossen mit dem Beschluss 2014/668/EU des Rates (im Folgenden das ‚Abkommen')
Warenbezeichnung und KN-Codes	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat Mehl von Weichweizen und Spelz, Mehl von Mengkorn Mehl von anderem Getreide als Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Reis Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen und Spelz Pellets von Weizen 1001 99 00, 1101 00 15-90, 1102 90 90, 1103 11 90, 1103 20 60
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 1 000 000 000 kg
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	Entfällt
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt

Laufende Nummer	**09.6735** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, geschlossen mit dem Beschluss 2014/668/EU des Rates (im Folgenden das ‚Abkommen')
Warenbezeichnung und KN-Codes	Gerste, andere als zur Aussaat Mehl von Gerste Pellets von Gerste 1003 90 00, 1102 90 10, ex 1103 20 25

TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 350 000 000 kg
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	Entfällt
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt

Laufende Nummer	**09.6736** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, geschlossen mit dem Beschluss 2014/668/EU des Rates (im Folgenden das ‚Abkommen')
Warenbezeichnung und KN-Codes	Mais, anderer als zur Aussaat Mehl von Mais Grobgrieß und Feingrieß von Mais Pellets von Mais Körner von Mais, bearbeitet 1005 90 00, 1102 20 10-90, 1103 13 10-90, 1103 20 40, 1104 23 40-98
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 650 000 000 kg
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	Entfällt
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt“

(b) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Rindfleischsektor“ wird folgende Tabelle für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6737 eingefügt:

„Laufende Nummer	**09.6737** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind
Warenbezeichnung und KN-Codes	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren 0201 10 00 0201 20 20 0201 20 30 0201 20 50 0201 20 90 0201 30 00 0202 10 00 0202 20 10 0202 20 30 0202 20 50 0202 20 90 0202 30 10 0202 30 50 0202 30 90
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 12 000 000 kg, folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt

Besondere Bestimmungen	‚Gefrorenes Fleisch' ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von −12 °C oder weniger aufweist."

(c) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Sektor Milch und Milcherzeugnisse" werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6738, 09.6739 und 09.6747 eingefügt:

„Laufende Nummer	**09.6738** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Warenbezeichnung und KN-Codes	Milch und Rahm, weder in Pulverform noch granuliert oder in anderer fester Form; Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao; fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao und weder in Pulverform noch granuliert oder in anderer fester Form 0401, 0402 91, 0402 99, 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 10 31, 0403 10 33, 0403 10 39, 0403 90 51, 0403 90 53, 0403 90 59, 0403 90 61, 0403 90 63, 0403 90 69
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 10 000 000 kg
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	Entfällt
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt

Laufende Nummer	**09.6739** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Warenbezeichnung und KN-Codes	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form; fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, anderweit weder genannt noch inbegriffen 0402 10, 0402 21, 0402 29, 0403 90 11, 0403 90 13, 0403 90 19, 0403 90 31, 0403 90 33, 0403 90 39, 0404 90 21, 0404 90 23, 0404 90 29, 0404 90 81, 0404 90 83, 0404 90 89
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 5 000 000 kg
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	Entfällt
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt

Laufende Nummer	**09.6747** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Warenbezeichnung und KN-Codes	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT 0405 10, 0405 20 90, 0405 90
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 3 000 000 kg
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	Entfällt
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR

Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt“

(d) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Schweinefleischsektor“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6748 und 09.6749 eingefügt:

„Laufende Nummer	**09.6748** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind
Warenbezeichnung und KN-Codes	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren 0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 20 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt

Laufende Nummer	**09.6749** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025

Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind
Warenbezeichnung und KN-Codes	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Schinken, Kotelettstränge und knochenfreie Teilstücke 0203 11 10, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 15, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 15, 0203 29 59
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 20 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt“

(e) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Sektor Eier“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.6755 und 09.6756 eingefügt:

„Laufende Nummer	**09.6755** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind

Warenbezeichnung und KN-Codes	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht; Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar; Eieralbumine und Milchalbumine, genießbar 0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 3502 11 90, 3502 19 90, 3502 20 91, 3502 20 99
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 3 000 000 kg (ausgedrückt als Schalenei-Äquivalent (Umrechnungsfaktoren gemäß den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten Ausbeutesätzen)), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Umrechnungsfaktoren gemäß den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten Ausbeutesätzen. Für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt die Umrechnung des Milchalbumingewichts in Schalenei-Äquivalent nach den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen von 7,00 für getrocknetes Milchalbumin (KN-Code 3502 20 91) und von 53,00 für sonstige Milchalbumine (KN-Code 3502 20 99).

Laufende Nummer	**09.6756** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind

Warenbezeichnung und KN-Codes	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht 0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 3 000 000 kg (ausgedrückt in Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Umrechnungsfaktoren gemäß den in Anhang VI dieser Verordnung festgelegten Ausbeutesätzen“

(f) Im Abschnitt mit der Überschrift „Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch“ werden folgende Tabellen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09,6757 und 09,6758 eingefügt:

„Laufende Nummer	**09.6757** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind, Beschluss (EU) 2019/2145 des Rates vom 5. Dezember 2019 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgesehenen Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen

Warenbezeichnung und KN-Codes	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren; Fleisch von Truthühnern und Hühnern, anders zubereitet oder haltbar gemacht 0207 11 30, 0207 11 90, 0207 12, 0207 13 10, 0207 13 20, 0207 13 30, 0207 13 50, 0207 13 60, 0207 13 70, 0207 13 99, 0207 14 10, 0207 14 20, 0207 14 30, 0207 14 50, 0207 14 60, 0207 14 70, 0207 14 99, 0207 24, 0207 25, 0207 26 10, 0207 26 20, 0207 26 30, 0207 26 50, 0207 26 60, 0207 26 70, 0207 26 80, 0207 26 99, 0207 27 10, 0207 27 20, 0207 27 30, 0207 27 50, 0207 27 60, 0207 27 70, 0207 27 80, 0207 27 99, 0207 41 30, 0207 41 80, 0207 42, 0207 44 10, 0207 44 21, 0207 44 31, 0207 44 41, 0207 44 51, 0207 44 61, 0207 44 71, 0207 44 81, 0207 44 99, 0207 45 10, 0207 45 21, 0207 45 31, 0207 45 41, 0207 45 51, 0207 45 61, 0207 45 81, 0207 45 99, 0207 51 10, 0207 51 90, 0207 52 90, 0207 54 10, 0207 54 21, 0207 54 31, 0207 54 41, 0207 54 51, 0207 54 61, 0207 54 71, 0207 54 81, 0207 54 99, 0207 55 10, 0207 55 21, 0207 55 31, 0207 55 41, 0207 55 51, 0207 55 61, 0207 55 81, 0207 55 99, 0207 60 05, 0207 60 10, ex 0207 60 21 (frisch oder gekühlt, Hälften oder Viertel von Perlhühnern), 0207 60 31, 0207 60 41, 0207 60 51, 0207 60 61, 0207 60 81, 0207 60 99, 0210 99 39, 1602 31, 1602 32, 1602 39 21
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 70 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt

Laufende Nummer	**09.6758** Gilt nur vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025
Spezifische Rechtsgrundlage	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind

Warenbezeichnung und KN-Codes	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, unzerteilt, gefroren 0207 12
TARIC-Codes	—
Ursprung	Ukraine
Menge	7/12 von 20 000 000 kg (Eigengewicht), folgendermaßen aufgeteilt: 4/7 der Menge für den Teilzeitraum 6. Juni bis 30. September und 3/7 der Menge für den Teilzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember
Zollkontingentszeitraum	6. Juni bis 31. Dezember 2025
Zollkontingentsteilzeiträume	6. Juni bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
Ursprungsnachweis	Gemäß den Anhängen III und IV der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gemäß dem Protokoll I zu dem Abkommen
Kontingentszollsatz	0 EUR
Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1987 zu leistende Sicherheit	Entfällt
Besondere Bestimmungen	Entfällt“

(g) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6700 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 250 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 250 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(h) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6701 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	6 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 6 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(i) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6702 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(j) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6703 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	4 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 4 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(k) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6704 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	20 070 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 20 070 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(l) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6705 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	20 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 20 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(m) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6706 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(n) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6707 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	7 800 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 7 800 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(o) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6708 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	7 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 7 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(p) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6709 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	10 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 10 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(q) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6710 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(r) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6711 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	22 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 22 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(s) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6712 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(t) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6713 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(u) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6714 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	10 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 10 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(v) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6715 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	20 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 20 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(w) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6716 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(x) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6717 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	250 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 250 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(y) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6718 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	1 500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 1 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(z) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6719 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	3 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 3 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(aa) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6720 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(bb) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6721 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(cc) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6722 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(dd) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6723 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	100 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 100 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(ee) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6724 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 500 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 500 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(ff) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6725 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	100 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 100 000 kg Eigengewicht beträgt.“

(gg) Das Feld „Menge“ der Tabelle, die sich auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.6726 bezieht, erhält folgende Fassung:

„Menge	2 000 000 kg (Eigengewicht) Ausgenommen ist der Zeitraum vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2025, für den die Menge 7/12 von 2 000 000 kg Eigengewicht beträgt.“

ANHANG III

„ANHANG VI

Umrechnungsfaktoren im Sektor Eier, anwendbar vom 6. Juni bis 31. Dezember 2025 für die im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine eröffneten Zollkontingente

UMRECHNUNGSFAKTOREN UND VEREDELUNGSERZEUGNISSE FÜR DEN SEKTOR EIER

Einfuhrerzeugnisse		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrerzeugnisse hergestellte Mengen an Veredlungserzeugnissen (in kg) (1)
KN-Code	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung	
0407 21 00 0407 29 10 0407 90 10	Eier in der Schale	1	ex 0408 99 80 ex 0511 99 85	a) Eier, nicht in der Schale, flüssig oder gefroren b) Schalen	86,00 12,00
		2	0408 19 81 ex 0408 19 89 ex 3502 19 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, flüssig oder gefroren b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren c) Schalen	33,00 53,00 12,00
		3	0408 91 80 ex 0511 99 85	a) Eier, nicht in der Schale, getrocknet b) Schalen	22,10 12,00
		4	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, getrocknet b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen) c) Schalen	15,40 7,40 12,00
		5	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 85	a) Eigelb, getrocknet b) Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form) c) Schalen	15,40 6,50 12,00
ex 0408 99 80	Eier, nicht in der Schale, flüssig oder gefroren	6	0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	25,70
0408 19 81 und ex 0408 19 89	Eigelb, flüssig oder gefroren	7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	46,60

(1) Die Menge der Verluste entspricht der Differenz zwischen 100 und der Summe der in dieser Spalte angegebenen Mengen.
(2) Die in dieser Spalte aufgeführten Unterpositionen entsprechen den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur.“

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1132/oj